

Freundeskreis der Bücherei Groß-Rohrheim

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Alle Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Bücherei Groß-Rohrheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Groß-Rohrheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freundeskreis der Bücherei Groß-Rohrheim“ mit Sitz in Groß-Rohrheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Kultur und der Volksbildung (§ 52 AO, Absatz 2, Punkt 5 + 7). Mit der Bücherei Groß-Rohrheim übernimmt der Verein die Aufgabe, die Allgemeinheit kulturell und bildungspolitisch zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die Bücherei Groß-Rohrheim und die Stärkung der Bücherei als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.
- (4) Dies geschieht insbesondere durch
 - a) die Sammlung von Spenden für Erwerb und Pflege von Büchern und neuen Medien,
 - b) die Unterstützung von Aktivitäten wie Vorträge, Lesungen und weiterer Projekte, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen,

- c) die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zur stärkeren Verankerung der Bücherei im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Der Verein soll nicht staatliche Gelder ersetzen, sondern zusätzliche Möglichkeiten schaffen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, sowie Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu. Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird abgebucht. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abbuchung des Beitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bei natürlichen oder durch Auflösung bei juristischen Personen und Vereinen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand. Dagegen kann das betroffene Mitglied Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bereits bezahlte Jahresbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

- (6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (7) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) mitzuteilen, sowie über jede Namens- und/oder Adressdatenänderung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern sollen insbesondere solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Bücherei Groß-Rohrheim durch persönlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a) bis c) gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand aus bis zu drei Beisitzern gebildet werden.
- (3) Der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den

Vorstand kooptieren. Ansonsten sind unverzüglich Neuwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuleiten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds.

- (5) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand ggf. erlässt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter sowie vom erstellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit der Wahl des Vorstands und endet erst, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen und hierüber einen Bericht zu fertigen. Ihnen sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der Beisitzer sowie von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f) Zweckänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beratung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds

- (4) Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 3 a - e entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im 1. Quartal des laufenden Jahres abgebucht. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig.
- (3) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Im Falle rückständiger Beiträge auf Grund von Lastschriftrückgabe ist das betreffende Mitglied zunächst zu mahnen. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Reaktion ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen.
- (4) Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und von Dritten entgegen.

Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden mit einer Zweckbestimmung abzulehnen.

§ 10 Auflösung und Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Rohrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 21.11.2025 in Groß-Rohrheim beschlossen.

Unterschriften Vorstand des Freundeskreises der Bücherei Groß-Rohrheim 21.11.2025



Nicke Haas
F. Nees
Doris
Petra Feiw

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung

des „Freundeskreis der Bücherei Groß-Rohrheim“

am 21.11.2025

Svenia Banasiuk

Diana Danda

Nicole Habermann

Fabian Neeb

Doris Öhlenschläger

Walter Öhlenschläger

Petra Treiber